

Die Senatorin für Finanzen

Bremen, 14. Juni 2013

Herr Schmiedel

Tel.: 2352

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 18. Juni 2013

„Reduzierung des Eigenbehalts im Rahmen der Bremischen Beihilfeverordnung“

A. Problem

Durch eine Änderung des § 28 Absatz 4 SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung ist die zum 01. Januar 2004 eingeführte Zuzahlung in Höhe von 10 Euro für jede erste Inanspruchnahme einer ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Leistung (sog. Praxisgebühr) zum 01. Januar 2013 wieder abgeschafft worden.

Aufgrund dieser Änderung in der gesetzlichen Krankenversicherung sind entsprechende Forderungen an die Dienstherrn der Länder und des Bundes zur Reduzierung der beihilferechtlichen Eigenbehalte erhoben worden.

Im Rahmen der Verhandlung über die Besoldungsanpassung 2013/14 an die Tarifergebnisse hat der Senat gegenüber den Spitzenorganisationen die Absicht erklärt, den Eigenbehalt in der Bremischen Beihilfeverordnung abzusenken.

Der Senat hat mit Rücksicht auf die Veränderung in der gesetzlichen Krankenversicherung am 09. April 2013 beschlossen den Eigenbehalt nach § 12a BremBVO von 150 Euro auf 100 abzusenken. Die weiteren gestaffelten Beträge sind entsprechend anzupassen.

Eine Änderung des beihilferechtlichen Eigenbehaltes ist nur zum vollen Kalenderjahr vorzunehmen.

Die rückwirkende Reduzierung des Eigenbehaltes ist nur mit einer umfangreichen programmtechnischen Änderung des zum 01.01.2013 eingeführten Beihilfeabrechnungsverfahren PermisB möglich. In Bremerhaven müsste das dortige Verfahren angepasst werden bzw. manuell die Rückrechnung erfolgen. Dies führt neben den haushaltsmäßigen Mehrausgaben zu einer erheblichen Mehrbelastung der Festsetzungsstellen.

Die Reduzierung des Eigenbehaltes mit Wirkung 01. Januar 2014 ist auch sachlich geboten. Die Praxisgebühr wurde durch das GKV-Modernisierungsgesetz zum 01.01.2004 in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt. Der beihilferechtliche Eigenbehalt mit der Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung zum 01.06.2005. Die Beihilfeberechtigten sind damit 17 Monate später belastet worden. Der Vorwurf

einer Besserstellung könnte erhoben werden.

B. Lösung

Der Senat sieht auf der Grundlage der Ausführungen unter A. Problem eine Reduzierung des beihilferechtlichen Eigenbehaltens zum 01. Januar 2014 für notwendig an und ergänzt seinen Beschluss vom 09. April 2013 entsprechend.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Eine rückwirkende Absenkung des Eigenbehaltens führt neben den haushaltsmäßigen Mehraufwendungen zu erheblichen Mehrbelastungen in den Festsetzungsstellen. Geschlechterspezifische Auswirkungen bestehen nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Für eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 14. Juni 2013 in Ergänzung des Beschlusses vom 9. April 2013, eine Reduzierung des Eigenbehaltens nach § 12a der Bremischen Beihilfeverordnung zum 1. Januar 2014 vorzunehmen und bittet die Senatorin für Finanzen, rechtzeitig den Entwurf einer Verordnung zu Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung vorzulegen.